

**Vergütungsvereinbarung
für stationäre Hospize
gemäß § 39 a SGB V i. V. m § 85 SGB XI**

zwischen dem
Name
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort des Trägers

als Träger der/des
Name Hospiz
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

und den

KOSTENTRÄGERN

- AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen
- BKK Landesverband Süd
- IKK classic
- zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK – Die Innovationskasse, IKK Südwest
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt
- den Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK - Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse-KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Hessen

- nachfolgend Landesverbände genannt -

§ 1 **Vereinbarungsgegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung – tagesbezogener Bedarfssatz – gem. § 10 der Bundesrahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung vom 13.03.1998, i. d. F. vom 31.03.2017.

§ 2 **Tagesbezogener Bedarfssatz**

(1) Der tagesbezogene Bedarfssatz nach § 10 Abs. 1 des Versorgungsvertrages

 beträgt: _____ €

 Hierin enthaltener Investitionsanteil _____ €

(2) Der zuschussfähige tagesbezogene Bedarfssatz (95 %)

 beträgt: _____ €

(3) Der tagesbezogene Bedarfssatz für die Versorgung der Hospizgäste deckt alle in § 3 und § 6 des Versorgungsvertrages genannten Leistungen des stationären Hospizes bei leistungsfähiger und wirtschaftlicher Betriebsführung ab. Dies schließt auch die Aufwendungen für die Betriebsverwaltung und die Investitionskosten mit ein.

(4) Zuschussfähig im Sinne des § 10 Abs. 9 des Versorgungsvertrages ist der o.g. zuschussfähige tagesbezogene Bedarfssatz (vgl. Abs. 2). Die verbleibende Eigenquote bringt das Hospiz in Form von Spenden, ehrenamtlicher Mitarbeit, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen auf. Der nicht zuschussfähige Anteil des Bedarfssatzes darf dem Hospizgast weder ganz noch teilweise in Rechnung gestellt werden. Sonstige Eigenanteile dürfen vom Hospizgast ebenfalls nicht gefordert oder angenommen werden.

§ 3 Personalausstattung

Auf Basis der in § 1 Abs. 2 des im Versorgungsvertrag vom (Datum) festgeschriebenen Platzzahl wird folgende Personalausstattung vereinbart.

Pflege:	XX
Psychosoziale Begleitung: psychosoziale Fachkräfte und therapeutische Angebote	XX
Leitung Verwaltung	
Hospizleitung	XX
verantwortliche Pflegefachkraft	XX
Qualitätsmanagement	XX
Koordination Ehrenamt	XX
Verwaltung	XX
Hauswirtschaft: Küche, Reinigung, Haustechnik	XX
Gesamt	XX

Auf Verlangen der Kostenträger hat der Träger des stationären Hospizes nachzuweisen, dass die vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird.

§ 4 Räumliche Ausstattung

Das stationäre Hospiz hält folgende räumliche Ausstattung bereit:

Funktion	qm
Wohnbereich	XX
Gemeinschaftsbereich	XX
Funktionsbereich	XX
Verkehrsfläche	XX
Gesamtfläche im Gebäude	XX
Außenflächen:	

§ 5 Leistungen der Pflegekassen und Krankenkassen

- (1) Die Pflegekasse zahlt für den einzelnen pflegebedürftigen Hospizbewohner den in § 42, § 43 und bei teilstationärer Versorgung in § 41 SGB XI genannten Leistungsbeitrag entsprechend der für den Hospizgast festgesetzten Pflegegrad.

- (2) Die Krankenkasse zahlt den nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V i. V. m. der Satzung festgesetzten Leistungsbetrag. Dieser Zahlbetrag darf gemeinsam mit der Leistung der Pflegekasse nach Absatz 1 das Hospizentgelt nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 6 **Laufzeit**

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom

XXX bis XXX

geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung des Tagesbezogenenbedarfssatzes zu Grunde lagen ist der Tagesbezogene Bedarfssatz auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln (§85 Abs.7 SGB XI).

Ort, den

Träger des Hospizes

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung Hessen

handelnd in Vollmacht für
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
BKK Landesverband Süd für die Arbeitsgemeinschaft der BKK
IKK classic auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Pflegekasse
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main